



1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11

16 -11- 1992



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Beilagen

23.081/II/PD



Sehr geehrte Frau Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1992 die Klage untersucht, die gegen den Minister für Beschäftigung und Arbeit aufgrund der Tatsache eingereicht wurde, daß die Broschüre "La prépension conventionnelle" nicht in deutscher Sprache besteht.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß die besagte Broschüre aus budgetären Gründen nicht in deutscher Sprache aufgelegt wurde.

Die Verteilung des Faltblattes an Privatpersonen, Dienststellen und Unternehmen wird direkt von dem Ministerium gewährleistet.

Das Ministerium für Beschäftigung und Arbeit ist eine zentrale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf das ganze Land erstreckt.

Die zentralen Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen derjenigen der drei Landessprachen, von der die Privatpersonen Gebrauch gemacht haben (Artikel 41, Paragraph 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten).

Die ständige Rechtsprechung der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle stellt die privaten Unternehmen mit Privatpersonen gleich, es sei denn, die koordinierten Sprachengesetze sehen eine Sonderregelung vor (Gutachten Nr. 23.044 vom 26. September 1991). Den privaten Unternehmen, deren Sitz sich in einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischsprachigen oder niederländischsprachigen Gebietes befindet, wird jedoch in der Sprache dieses Gebiets geantwortet (Artikel 41, Paragraph 2 der koordinierten Sprachengesetze).

In ihren Beziehungen mit den lokalen und regionalen Dienststellen des französischsprachigen, niederländischsprachigen oder deutschsprachigen Gebietes bedienen sich die zentralen Dienststellen ebenfalls der Sprache des Gebiets (Artikel 39, Paragraph 2 der oben angeführten Gesetze).

Was die Beziehungen mit den lokalen und regionalen Dienststellen der Hauptstadt Brüssel angeht, so verweist Artikel 39, Paragraph 1 auf Artikel 17, Paragraph 1.

Hinsichtlich der Tatsache, daß die Broschüre dem Personal dieser lokalen und regionalen Dienststellen zur Verfügung gestellt wird, muß sie in beiden Sprachen, im vorliegenden Fall also in deutscher und in französischer Sprache, verfügbar sein.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle erklärt die Klage demzufolge für zulässig und begründet: die Anwendung der koordinierten Sprachengesetze setzt voraus, daß die Broschüre ebenfalls in deutscher Sprache existiert.

Es ist unzulässig, daß Argumente budgetärer Art das Befolgen der koordinierten Sprachengesetze verhindern.

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle bittet Sie, ihr mitzuteilen, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Die Präsidentin

